



Brüssel, den 22. September 2023
(OR. en)

13014/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0372(NLE)**

PI 143
COMPET 875
AGRI 515
MI 746
IND 469

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 7133/23
Nr. Komm.dok.: 14918/22
Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Mit der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben vom 20. Mai 2015 (im Folgenden „Genfer Akte“)¹ wurde das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) verwaltete Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung vom 31. Oktober 1958 überarbeitet.
2. Auf der Grundlage der mit dem Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte² erteilten Ermächtigung ist die Union am 26. November 2019 der Genfer Akte beigetreten.

¹ ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15.

² ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12.

3. In Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754 wurde die Kommission als zuständige Behörde gemäß Artikel 3 der Genfer Akte benannt, die für die Verwaltung der Genfer Akte im Gebiet der Union sowie für die Kommunikation mit dem Internationalen Büro der WIPO im Rahmen der Genfer Akte zuständig ist.

II. SCHUTZ GEOGRAFISCHER ANGABEN FÜR HANDWERKLICHE UND INDUSTRIELLE ERZEUGNISSE

4. Am 17. November 2022 übermittelte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Artikels 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2019/1754, um das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als die für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständige Behörde gemäß der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens zu benennen (Dokument 14918/22). Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates ergänzt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, den die Kommission am 13. April 2022 vorgelegt hat (Dokument 8205/22).
5. Inhaltlich sind die vorgeschlagene Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und der vorgeschlagene Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 miteinander verknüpft – ihre Bestimmungen bauen aufeinander auf, und nur mit ihrer gleichzeitigen Geltung wird das Ziel erreicht, den beabsichtigten umfassenden Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf EU-Ebene und im Rahmen des Systems der Genfer Akte einzuführen. Daher ist es wichtig, dass der jeweilige Zeitpunkt für das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn beider Rechtsakte angepasst wird, indem die beiden Rechtsakte am selben Tag im Amtsblatt veröffentlicht werden.
6. Was das Verfahren anbelangt, so unterliegen beide Vorschläge unterschiedlichen Vorschriften für ihre Annahme: Während die vorgeschlagene Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen ist, ist der vorgeschlagene Beschluss des Rates gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV zu erlassen, bei dem die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist.

7. Der Rat hat am 25. April 2023 beschlossen, dem Europäischen Parlament den von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteten Kompromisstext des Ratsbeschlusses (Dokument 7424/23) zur Zustimmung zuzuleiten. Das Europäische Parlament hat am 12. September 2023 seine Zustimmung zu diesem Text erteilt.³ Am selben Tag hat das Europäische Parlament auch seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Verordnungsentwurf angenommen.⁴
8. Die Annahme des Entwurfs eines Ratsbeschlusses unterliegt der qualifizierten Mehrheit (Artikel 218 Absatz 8 AEUV).

III. FAZIT

9. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - auf einer seiner nächsten Tagungen den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1754 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (Dokument 7424/23) als A-Punkt annimmt.

³ Dok. P9_TA(2023)0300.

⁴ Dok. 12853/23.